

**Infoblatt für Trauerfeiern während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie
(Stand: 07.05.2021 - kurzfristige Änderungen behalten wir uns vor)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Verordnungen des Landes Hessen bzw. des Bundes haben wir für die Benutzung der städtischen Trauerhallen und die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen Regelungen getroffen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

1. In der Trauerhalle, auf dem Friedhof, während des Trauerzuges und an der Grabstätte muss grundsätzlich **ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen eingehalten werden. Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für die Trauergemeinde und alle anwesenden Personen ist **sowohl in der Trauerhalle als auch im Freien verpflichtend**. **In der Trauerhalle sind medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.**

2. Wir haben durch Kennzeichnung an den Stühlen die Zahl der **Sitzplätze verringert**. Bitte befolgen Sie die Markierungen und ändern Sie die Anordnung der Bestuhlung - außer für Mitglieder eines Hausstandes - (siehe Punkt 3) nicht. Informieren Sie sich bei dem von Ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen über die zur Verfügung stehende Kapazität.

3. Die Abstandsregeln gelten nicht für **Mitglieder eines Hausstandes**, also für Personen, die regelmäßig gemeinsam im Haushalt leben. Diese haben die Möglichkeit in den Trauerhallen nebeneinander Platz zu nehmen.

4. Es dürfen **keine Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden und **kein Gemeindegesang stattfinden**.

5. Sofern die Zusammenkunft eine **Auslastung der räumlichen Kapazitäten** erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. **Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt (Tel. 0661/102-1303) spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht**, wenn eine **generelle Absprache mit den zuständigen Behörden** bereits getroffen wurde.

6. Das Auslegen von **Kondolenzbüchern/-listen** kann auch weiterhin aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen leider **nicht gestattet** werden.

7. Aufgrund der aktuellen Verordnungslage des Landes Hessen **müssen alle Teilnehmer*innen an einer Trauerfeier in einer Anwesenheitsliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden**. Verantwortlich für die Erfassung und Aufbewahrung der Liste (einen Monat ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung) sind die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Friedhofsverwaltung